

PPWR – Neue Auslegungshinweise der EU-Kommission

Am vergangenen Wochenende hat die Europäische Kommission neue FAQ zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) veröffentlicht. Die FAQ enthalten zu verschiedenen Fragestellungen weitergehende Auslegungshinweise.

Vor allem sind folgende Punkte für den Gartenbau relevant:

1. Transportverpackungen

- Der Erzeuger von Transportverpackungen muss nach wie vor bereits für die Leerverpackung bestimmt werden. Neu ist jedoch die Bestimmung der endgültigen Form. Die Transportverpackung soll bereits „final“ vorliegen, wenn sie ohne ein Hinzufügen weiterer Elemente verwendet werden kann (vgl. Frage 5, Kapitel II FAQ).
 - Ein Karton soll daher seine endgültige Form erreicht haben, auch wenn er flach ist und erst noch gefaltet werden muss.
 - Folien und Klebebänder sind bereits als Verpackung einzustufen, wenn sie noch auf der Rolle verkauft werden.

Das Hinzufügen von Klebebändern, Folien oder anderen Verpackungsmaterialien führt somit nicht zwangsläufig dazu, dass eine neue Verpackung entsteht.

- Der Erzeuger einer Transportverpackung bleibt in der Regel derjenige, dessen Name oder Marke auf der Verpackung abgebildet ist. Sollte jedoch eine Transportverpackung ohne Branding erstellt werden, ist in der Regel der physische Produzent als Erzeuger anzusehen (vgl. Frage 6 und 7, Kapitel II FAQ).
- **Stretchfolie** zur Stabilisierung verpackter Produkte auf Paletten ist als Verpackung anzusehen, wenn sie auf einer Rolle verkauft wird, auch wenn sie anschließend zugeschnitten wird, um Palettenladungen zu umwickeln. Als „Erzeuger“ gilt das Unternehmen, das die Folie physisch herstellt und sie als Verpackung auf den Markt bringt, sofern sie markenlos ist, und nicht das Unternehmen, das die Folie kauft und anschließend zur Sicherung von Waren verwendet.

2. Eigenmarken

- Die Kommission bestätigt nunmehr ebenfalls die Einordnung des Erzeugers bei Eigenmarkenprodukten (vgl. Frage 6 und 7, Kapitel II FAQ).
 - Wörtlich heißt es hierzu: *„Trägt eine Verpackung einen Namen oder eine Marke, so ist der Erzeuger der Wirtschaftsakteur, unter dessen Namen oder Marke die Verpackung in Verkehr gebracht wird – selbst wenn ein anderer Akteur die*

Herstellung oder Befüllung physisch durchführt.“

[Anmerkung: Ob dies künftig vom Handel so umgesetzt wird, bleibt abzuwarten – vgl. ZVG-FAQ Nr. 19]

3. Begleitschein

- Es wird klargestellt, dass Verpackungen, die vor dem 12.08.2026 hergestellt und auf Lager gelegt wurden, nicht vernichtet werden müssen. Vielmehr können die notwendigen Angaben nach der PPWR über die Begleitunterlagen angegeben werden (Frage 5, Kapitel 10 FAQ).

Es ist bei den vorstehend beschriebenen Anpassungen zu berücksichtigen, dass es sich bei den FAQ um Auslegungshinweise der Europäischen Kommission handelt. Deren rechtliche Verbindlichkeit bleibt begrenzt; eine verbindliche Auslegung obliegt letztlich den zuständigen Gerichten.

Die FAQ können Sie in der aktuellen Fassung unter folgendem Link abrufen: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ad14cb8f-8d4f-11f1-9262-01aa75ed71a1/language-en>.

Die entsprechenden ZVG-Handouts werden in Kürze überarbeitet.

ZVG, 05.08.2026